



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An alle
für den Elterngeldvollzug zuständigen
obersten Landesbehörden

Nur per E-Mail

Referat 204
Gesetzliche Familienförderung
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
Kindergeld, Unterhaltsvorschuss -

BEARBEITET VON Christiane Walz
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1644
FAX +49 (0)3018 555-16444

INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 05.11.2010

Widerruf der Verlängerungsoption gem. § 6 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und Anrechnung der Nachzahlung bei Grundsicherungsleistungen

Bund-Länder-Tagung zum BEEG vom 26./27.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bund-Länder Tagung Ende Oktober teilten Sie uns mit, dass die SGB II - Träger unterschiedlich verfahren, wenn die Verlängerungsmöglichkeit beim Elterngeld gem. § 6 BEEG widerrufen wird und die Restbeträge (die 2. Hälften) auf einmal ausgezahlt werden.

Um ein einheitliches Verfahren in allen Ländern sicher zu stellen, haben wir mit BMAS die nachfolgende Auslegung abgestimmt. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wurde entsprechend unterrichtet und wird dies umsetzen.

Nach Auffassung von BMFSFJ und BMAS ist bei der Wahl und beim Widerruf der Verlängerungsoption gem. § 6 BEEG von den SGB II – Trägern wie folgt zu verfahren:

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Absatz 1 BEEG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung generell bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat unberücksichtigt. Der Betrag von 300 Euro mindert sich nach § 10 Absatz 3 auf 150 Euro monatlich, wenn von der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wird.

SEITE 2 Wird die Verlängerungsmöglichkeit widerrufen, kommt es zur Nachzahlung der Beträge, die auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit zunächst nicht ausgezahlt wurden, also der 2. Raten.

Für die Nachzahlung der zunächst nicht ausgezahlten Beträge (2. Raten) bleiben für jeden Lebensmonat, für den eine Nachzahlung erfolgt, jeweils 150 Euro aus der Nachzahlung anrechnungsfrei.

Für Nachzahlungen ab 1. Januar 2011 gilt die dann durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 geänderte Fassung des § 10 BEEG, d.h. ab 1.1.2011 gilt die Anrechnungsfreiheit nur noch eingeschränkt (grundsätzlich Anrechnung auf die Grundsicherungsleistung, jedoch Einräumung eines Elterngeldfreibetrages bei Einkommen vor der Geburt). Die Neuregelung gilt dann für die Ansprüche insgesamt sowie für 1. Raten und 2. Raten bei der Verlängerungsmöglichkeit ebenso wie für Nachzahlungen nach Widerruf der Verlängerungsmöglichkeit.

Die Grundsicherungsstellen wurden über einen Eintrag in der Wissensdatenbank über das gebotene Vorgehen bei Widerruf der Verlängerungsoption informiert, außerdem erhalten die anfragenden Regionaldirektionen eine entsprechende Mitteilung.

Ich bitte Sie darum, die Elterngeldstellen ebenfalls zeitnah über das Verfahren der SGB II – Träger bei Widerruf der Verlängerungsoption zu informieren, damit diese die Elterngeldberechtigten rechtzeitig entsprechend beraten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Walz